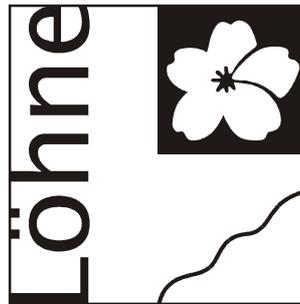


Stadt Löhne
Der Bürgermeister
Planung und Umwelt
Az.: 209

Bauleitplanung in der Stadt Löhne

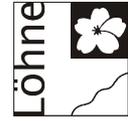


Bebauungsplan Nr. 209 der Stadt Löhne
„Wohngebiet zwischen Werster Straße und An der Beeke“

- Umweltbericht -

Umweltbericht
Gemäß § 2a Baugesetzbuch

- Satzungsfassung



1. Beschreibung des Vorhabens

Anlässlich der Absicht der Grundstückseigentümerin, die zwischen der Werster Straße und der Straße An der Beeke gelegene Fläche zu Wohnbauzwecken zu entwickeln, wird nun der Bebauungsplan Nr. 209 aufgestellt.

Der betreffende Bereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt Löhne als Wohnbaufläche und im Norden als Grünfläche dargestellt und kann grundsätzlich für eine Wohnbebauung entwickelt werden.

Das ca. 1,2 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Mennighüffen. Die Fläche beinhaltet eine alte Hofstelle. Das Plangebiet wird geprägt durch seinen Baum- und Strauchbestand. Westlich und östlich des Plangebietes sind neben Wohnbebauung auch gewerbliche Nutzungen vorhanden, nördlich des Plangebietes besteht landwirtschaftliche Nutzung.

Zu weiteren Angaben zum Erfordernis der Planaufstellung sowie zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung siehe die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 209.

2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Löhne, Stand 2004, stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche dar. Parallel zum Ostscheider Bach sind Grünstreifen dargestellt.

Landschaftsplan Löhne/ Kirchlengern

Schutzgebietsausweisungen gemäß Landschaftsplan Löhne/ Kirchlengern liegen für das Plangebiet nicht vor.

Baugesetzbuch/ Bundesnaturschutzgesetz

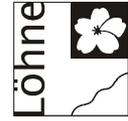
Der Bebauungsplan wird nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt. Demnach sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Dennoch werden die Belange des Umweltschutzes bei der Umweltprüfung beachtet und im freiwilligen Umweltbericht dargelegt.

Weiterhin sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gemäß §39, § 44 und § 45 BNatSchG (i.d.F. vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010) zu berücksichtigen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, das Plangebiet zu Wohnbauzwecken zu entwickeln.

Durch die Realisierung dieses Vorhabens wird außerdem der Anforderung des *Baugesetzbuches in § 1a Abs 2 Satz 1* soweit möglich entsprochen: „mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Das Konzept sieht einen möglichst naturnahen Ausbau vor. Der private Erschließungsweg wird in einem einfachen Ausbauzustand gehalten.



Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Planbereich befinden sich keine gemäß §§ 20 bis 27 BNatSchG und § 30 BNatSchG besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft. Das Vorhabengebiet stellt eine durch Baum- und Strauchbestand geprägte ehemalige Hofstelle dar, die nördliche Grenze bildet der Ostscheider Bach.

Kartierung der Landesanstalt für Ökologie, Landwirtschaft und Forsten (LÖBF)

Für den Untersuchungsraum liegen keine Kartierungen durch die LÖBF vor.

Freiflächenentwicklungskonzept Stadt Löhne, Fachplan Biotopverbund (NZO GmbH, 1994)

Der Untersuchungsraum stellt sich als Teil eines Grünbandes/ einer Ausbreitungsachse im Sinne des Biotopverbundes dar, welches den Ostscheider Bach begleitet. Diese Achse stellt eine wichtige Verbindung zwischen den nordwestlich liegenden Stadtteilen Westscheid und Mennighüffen und der zentralen Achse der Werreniederung her.

Der mit Gehölzen bestandene nordwestliche Untersuchungsraum stellt ein Entwicklungsbiotop 1. Priorität dar. Die im Osten angrenzende Wiese wird als Entwicklungsstufe 2. Priorität (für den Biotopverbund wichtiger Landschaftsteil) eingestuft.

Diese Kartierung besitzt keinen rechtsverbindlichen Charakter.

Heilquellenschutzgebiete gem. WHG bzw. LWG NRW

Der Untersuchungsraum befindet sich im Heilquellenschutzgebiet Zone III b.

Überschwemmungsgebiet

Angaben zu Überschwemmungen des Ostscheider Baches für den Bereich des Vorhabengebietes liegen nicht vor.

Hier wird jedoch auf die beiden im Oberlauf befindlichen Hochwasserrückhaltebecken verwiesen (Bergkirchener Straße/ Holzbreder Weg).

16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärmschutzverordnung) DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)

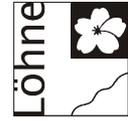
Im Untersuchungsraum werden voraussichtlich 8 zusätzliche Gebäude entstehen. Durch diese zusätzliche Bebauung werden für die Löhner Bevölkerung durch vermehrten Verkehr, etc. beeinträchtigende Lärm- und Schadstoffemissionen im tolerierbaren Bereich erwartet. Das bestehende Straßennetz ist dafür ausreichend dimensioniert.

Die private Erschließung des Baugebietes erfolgt in einem einfachen Ausbaustandard (Schotterfläche, keine Gehwege, keine Beleuchtung).

Unmittelbar östlich des Plangebietes befindet sich der Gewerbebetrieb „Friederich Wessel Brennstoffe“. Die vorliegende schalltechnische Untersuchung, Akus GmbH, Mai 2011, bescheinigt, dass auf den überbaubaren Flächen die in der TA Lärm für gewerbliche Geräuschimmissionen genannten Immissionsrichtwerte für reine Wohngebiete (WR) eingehalten werden. Lediglich im Grenzbereich zu dem o.g. Gewerbegebiet wird der WR Richtwert überschritten. Der Immissionsrichtwert für allg. Wohngebiete wird dort eingehalten, so dass auch auf den höher als WR- typisch belasteten Flächen gesunde Wohnverhältnisse gegeben sind.

Gewässerentwicklungskonzept Ostscheider Bach

Für den Ostscheider Bach liegt ein Konzept zur naturnahen Umgestaltung vor (NZO-GmbH, Bielefeld 1994), in dem nach der Ableitung allgemeiner Entwicklungsziele de-



taillierte Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen für den gesamten Bachlauf und die angrenzenden Auenlebensräume erarbeitet wurden.

Der bestehende Zustand des Gewässers wird als stark bis übermäßig geschädigt beschrieben. Selbst das südliche landseitige Ufer weist noch deutliche Beeinträchtigungen auf.

Für den nördlichen Grenzbereich des Untersuchungsraumes beinhaltet das Konzept im groben folgende Zielvorgaben:

- Sukzessive Anhebung der Gewässersohle durch Einbau von Holzbuhnen in wechselseitiger Anordnung
- Herausnahme von Sohl- und Uferbefestigungen
- Punktuelle Abflachung der Uferböschungen
- Erhalt/ Ergänzung bestehender standortgerechter Ufergehölze
- Anlage von Uferstreifen

Baumschutzsatzung

Das Plangebiet wird durch seinen Baum- und Strauchbestand geprägt. In Abhängigkeit von der konkreten Realisierung der Bauvorhaben wird eine Befreiung von den Bestimmungen der Baumschutzsatzung für 25 Gehölze auf dem Grundstück Werster Straße 123 aufgrund des Vorranges von baulichen Nutzungen zumeist aufgrund der mangelnden Verkehrssicherheit notwendig. Es handelt sich hierbei um v.a. Eichen, Eschen und Birken mit Stammumfängen von 0,90 m bis 2,80 m.

Im Bereich der nördlichen Grundstücksgrenze, entlang des Wasserlaufes 2. Ordnung, dem Ostscheider Bach, wurden 6 Pappeln aus Gründen der zu erfüllenden Verkehrssicherungspflicht zur Fällung freigegeben.

Der weitere Gehölzbestand kann durch entsprechende Rückschnitte erhalten werden.

Ersatzpflanzungen werden entsprechend den Bestimmungen der Baumschutzsatzung im Verhältnis 1:1 großenteils innerhalb des Vorhabengebietes erfolgen. Fehlende Ersatzgehölze werden innerhalb des Stadtgebietes auf einer Fläche der Grundstückseigentümerin großzügig gepflanzt.

Im Umfeld der verbleibenden Altgehölze ist die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zwingend zu beachten!

3. Beschreibung und Bewertung des Untersuchungsraumes

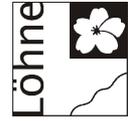
In § 1 (6) BauGB sind die im Rahmen des Umweltberichtes zu berücksichtigenden Belange aufgeführt. Für die vorliegende Planung wurden die Schutzgüter Mensch, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaft/ Freiraumverbund, Boden, Wasser, Klima, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untersucht.

Dargestellt werden der Ist- Zustand, die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf das jeweilige Schutzgut sowie die Bewertung der Schutzgüter hinsichtlich des vorgesehenen Vorhabens.

3.1 Mensch/ Landschaftsbild

Beschreibung/ Bewertung:

Im Rahmen der Betrachtungen für das Schutzgut Mensch werden die Aspekte Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen der Bewertung zugrunde gelegt.



Das ca. 1,2 ha große Plangebiet liegt im Innenbereich des Stadtteiles Mennighüffen. Die Fläche besteht im Süden aus einer alten Hofstelle, welche zur Zeit renoviert wird. Im hinteren, nördlichen Grundstücksbereich befindet sich ein Gürtel aus Altgehölzen, bestehend aus vor allem Eichen, Eschen und Birken, welcher eine mit zahlreichen Junggehölzen bewachsene Grünlandbrache umschließt. Im östlichen Grundstücksbereich befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Wiese. Südlich, westlich und östlich des Plangebietes sind neben Wohnbebauung auch gewerbliche Nutzungen vorhanden. Nördlich des Ostscheider Baches sowie der Straße An der Beeke grenzt landwirtschaftliche Nutzfläche an.

Im Plangebiet werden durch die geplante Flächenversiegelung und Hochbebauung die für Wohngebiete typischen Beeinträchtigungen einschließlich der entsprechenden Verkehrszunahme für 7 Wohnhäuser sowie ein Gebäude mit einer potentiellen Nutzung für Dienstleistungen erwartet.

Die dem Vorhabengebiet nächstgelegenen Wohngebäude befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft entlang der Werster Straße. Zu diesen Wohnbauflächen ist die Anlage von heimischen Heckenstrukturen zur Abmilderung der visuellen und sonstigen Auswirkungen vorgesehen. Im hinteren Gartenbereich verbleiben bestehende Gehölzstrukturen im Grenzbereich.

Durch entsprechende Festsetzungen kann sichergestellt werden, dass die vorgenannten Wohnbereiche durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt werden.

Ergebnis.

Da wegen der Lage und Art des Planbereiches eine unmittelbare Betroffenheit der Löhner Bürgerschaft durch Anlage und Bezug des Wohgebietes sowie der Zuwächse an Kraftfahrzeugbewegungen somit nicht wesentlich gegeben ist, können Beeinträchtigungen auf dieses Schutzgut als nicht erheblich eingestuft werden.

Da sich das Plangebiet im bebauten Innenbereich befindet, wird eine Betrachtung des Landschaftsbildes hier außen vor gelassen.

3.2 Arten- und Lebensgemeinschaften Freiraumverbund

Beschreibung:

Lebensraumstrukturen

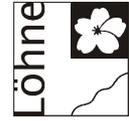
Der Untersuchungsraum ist Bestandteil des Freiflächenentwicklungskonzeptes der Stadt Löhne, welches von der NZO GmbH 1994 aufgestellt wurde.

Dieser stellt sich als Teil eines Grünbandes/ einer Ausbreitungsachse im Sinne des Biotopverbundes dar, welche den Ostscheider Bach begleitet. Die Achse stellt eine wichtige Verbindung zwischen den nordwestlich liegenden Stadtteilen Westscheid und Mennighüffen und der zentralen Achse der Werreniederung her.

Wie unter Punkt 3.1 bereits beschrieben, teilt sich das Grundstück in die im Süden befindliche alte Hofstelle sowie die durch einen Altgehölzgürtel umgebene Gehölzbrache im Norden des Grundstückes auf.

Der nordöstliche Untersuchungsraum stellt eine landwirtschaftlich genutzte Wiese dar.

Der mit Gehölzen bestandene nordwestliche Untersuchungsraum stellt im Zusammenhang mit der über dem Ostscheider Bach verlaufenden Ausbreitungsachse ein Ent-



wicklungsbiotop mit bestehendem hohem Biotopwert dar. Die im Osten angrenzende Wiese wird als für den Biotopverbund wichtiger Landschaftsteil eingestuft.

Bei den Sukzessionsflächen handelt es sich um strukturreiche Landschaftselemente, deren Entwicklung in den letzten Jahren ungestört vorangeschritten ist.

In Abhängigkeit von der konkreten Realisierung der Bauvorhaben wird eine Befreiung von den Bestimmungen der Baumschutzsatzung für 25 Stück der zahlreich vorhandenen Gehölze auf dem Grundstück Werster Straße 123 notwendig (vgl. anliegenden Plan).

Es handelt sich hierbei um v.a. Eichen, Eschen und Birken mit Stammumfängen von 0,90 m bis 2,80 m.

Im Bereich der nördlichen Grundstücksgrenze, entlang des Wasserlaufes 2. Ordnung, dem Ostscheider Bach, werden 6 Pappeln aus Gründen der zu erfüllenden Verkehrssicherungspflicht zur Fällung freigegeben werden müssen.

Der weitere Gehölzbestand kann durch entsprechende Rückschnitte erhalten werden.

Tier- und Pflanzenarten

Im unmittelbaren Eingriffsbereich sind bislang keine Vorkommen von bedrohten, seltenen (gemäß Rote Listen Nordrhein- Westfalen) oder besonders geschützten (gemäß Abschnitt 5 BNatSchG) Tier- und Pflanzenarten ermittelt worden.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass aufgrund der naturnahen Gegebenheiten sowie des Altholzbestandes und der intakten Biotopvernetzung dort zahlreiche Arten ihren Lebensraum beziehen.

Angrenzende Biotopstrukturen sowie deren Vernetzung bleiben erhalten (Ausweichlebensräume).

Der sich nördlich an den geplanten Wohnbereich anschließende Ostscheider Bach und seine Auenbereiche stellen einen Lebensraum dar, welcher für zahlreiche Arten der Fließgewässer attraktiv ist.

Die angrenzende Ackerfläche kann als Jagdhabitat für u.a. Vogel- und Fledermausarten **angesehen werden**.

Bewertung:

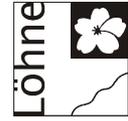
Lebensraumstrukturen

Bezogen auf die gehölzbestandene Brachfläche wird sich der Bestand an Lebensräumen nach der Überbauung mit den Wohngebäuden und der zur Eingrünung vorgesehenen heimischen Heckenstrukturen verändern. Nachteilige und nachhaltige Auswirkungen ergeben sich insbesondere aus dem Verlust von Bodenlebensräumen bei der Versiegelung von Flächen sowie der Entfernung der Gehölzstrukturen.

Tier- und Pflanzenarten

Das Bundesnaturschutzgesetz in der Form vom 01.03.2010 sieht eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG vor. Es wird ein umfassender Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt. So ist es beispielsweise untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Art zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden.

Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot. Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-



und Wanderzeiten ist es verboten, die Tiere selbst, ihre Entwicklungsformen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssten gemäß § 45 BNatSchG die folgenden 3 Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative
- der Erhaltungszustand der Population einer Art verschlechtert sich nicht.

Orientierend an dem für Nordrhein-Westfalen entwickelten Modell („Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Vorkommen, Gefährdungen, Maßnahmen“, MUNLV, Dezember 2007) sollen mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten auf ihre Beeinträchtigung überprüft werden.

In dem Verzeichnis planungsrelevanter geschützter Arten NRW (www.Naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de) sind die in der Anlage beigefügten, im Bereich des Untersuchungsraumes (Messtischblatt Nr. 3718 Bad Oeynhausen) vorkommenden Arten aufgeführt, welche einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssten, da einige der genannten Arten vor Ort potentiell vorkommen könnten.

Über die Tierbesiedlung dieser naturnahen Flächen mit hohem Gehölzvorkommen entscheidet auch das Vorhandensein von weiteren Biotopverbundelementen in der näheren, erreichbaren Umgebung, da viele Tierarten diese einzelnen Bereiche nur als Teillebensräume nutzen können.

Dieser Verbund ist im nördlichen Plangebiet durch den Ostscheider Bach und seine begleitenden Strukturen gegeben.

Obwohl keine Vorkommen von bedrohten, seltenen (gemäß Rote Listen NRW) oder besonders geschützten (gemäß Abschnitt 5 BNatSchG) Tier- und Pflanzenarten ermittelt worden sind, sind Vorkommen besonders geschützter Vogelarten dennoch nicht auszuschließen, da alle europäischen Vogelarten unter diesen Schutz fallen.

Der verbuschte/bewaldete nördliche Teil der Grundfläche kann somit als Lebensraum für u.a. Amphibien-, Vogel- und Fledermausarten angesehen werden.

Planungsrelevante Amphibienarten sind im Planbereich jedoch nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen von Sommerlebensräumen von sonstigen Amphibienarten können durch die Festsetzungen von Heckenanpflanzungen und sonstigen Gehölzen sowie dem Schutz vorhandener Gehölzbestände im Bebauungsplan gemindert werden.

Im Plangebiet sind keine Horste vorhandenen. Soweit Gehölze gefällt werden, sind diese Gehölze außerhalb der Vogelbrut- und Aufzuchszeit zu fällen (Oktober bis Februar). Durch diese zeitliche Beschränkung kann verhindert werden, dass sowohl die planungsrelevanten als auch die sonstigen geschützten Vogelarten in Konflikt mit den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG geraten.

Aufgrund des zum Teil alten Baumbestandes im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden, dass davon zu fallende Bäume als Winter- oder Sommerquartiere für Fledermäuse dienen. Um auszuschließen, dass Fledermäuse durch die Fällung insbesondere getötet werden, ist die Fällung in der Regel auf den Zeitraum im Oktober/Anfang November zu beschränken. Vor Fällung sind die einzelnen Bäume nochmals insbesondere auf Höhlungen und andere Anzeichen für Fledermausbesatz abzusuchen. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich zu erhaltender

Bäume verbleiben eine größere Zahl Gehölze, die potentiell auch für Fledermausarten als Quartiere dienen können.

Diese Vorgehensweise ist mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Bestehende Funktionsbeziehungen im Biotopverbundsystem werden durch die Bebauung nicht grundlegend beeinträchtigt. Der Gehölzbestand bleibt auf dem Grundstück soweit möglich erhalten, wird entlang der Grundstücksgrenzen sowie im Bereich des Ostscheider Baches durch Bepflanzungsmaßnahmen ergänzt, Freiflächen jedoch überbaut.

Ausweichquartiere befinden sich sowohl im Plangebiet als auch in seiner unmittelbaren Nähe entlang des Ostscheider Baches und benachbarter Biotopstrukturen.

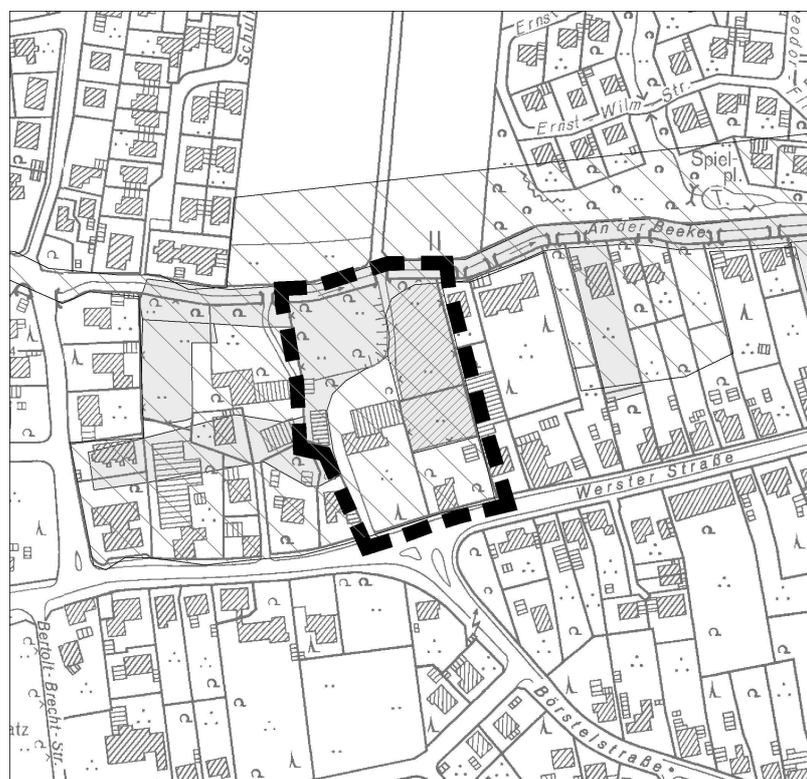
Ergebnis:

Der bestehende hohe Biotopwert der überplanten Fläche lässt auf ein hohes Lebensraumpotential schließen. Eingriffsmindernd wirkt sich der in der auf dem Grundstück verbleibende Altgehölzbestand sowie die in der unmittelbaren Umgebung befindlichen Biotopstrukturen, vernetzt durch den Ostscheider Bach aus.

Dennoch wird die Beeinträchtigung des Eingriffs in diesen Bereich als erheblich eingestuft.

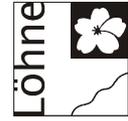
Im Umfeld der verbleibenden Altgehölze ist die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zwingend zu beachten!

Der Ersatz der gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Löhne geschützten Bäume erfolgt zum großen Teil im Plangebiet, bzw. auf einer Fläche der Vorhabenträgerin im Stadtgebiet im Verhältnis 1:1.



LEGENDE

- | | | | |
|---|---|---|--|
|  | NZO - Trittsteinbiotop |  | Ausbreitungsachse/Grünband für den Biotopverbund |
|  | 1. Priorität (bestehender hoher Biotopwert) |  | wichtige Landschaftsschutzbestandteile |
|  | 2. Priorität (für den Biotopverbund wichtiger Landschaftsbestandteil) | | Geltungsbereich |



3.3 Boden

Beschreibung:

Der im Untersuchungsraum vorkommende Bodentyp wird gemäß der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen (geologisches Landesamt von Nordrhein-Westfalen, 1987) als Braunerde, bestehend aus lehmigem Sand charakterisiert. Angaben zum Grundwasserstand liegen nicht vor.

Der Ertrag bei ackerbaulicher Nutzung wird gering bis mittel eingestuft. Die Bearbeitbarkeit ist jederzeit gegeben. Dieser Boden besitzt demnach eine geringe bis mittlere Wasserhaltefähigkeit bei hoher Wasserdurchlässigkeit.

Im Randbereich zum Ostscheider Bach befinden sich schluffige Lehmböden, welchen zeitweise hohe Grundwasserstände zueigen sind. Hier ist die Wasserdurchlässigkeit gering.

Kartierung der schutzwürdigen Böden

Die von der Planung betroffenen Böden sind auf der vom Geologischen Dienst (GD) NRW in 2. Auflage herausgegebenen Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, 1:50.000, als schutzwürdige Böden im Bezug auf die Pufferfunktion sowie die hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit gekennzeichnet.

Gemäß den Erläuterungen zu oben genannter Karte stellen Böden mit den oben genannten Eigenschaften Vorrangflächen für die Landwirtschaft dar, wenn auch die klimatischen und topographischen Standortfaktoren diese Nutzung stützen.

Baugrunduntersuchung

Es liegt ein Baugrund- Gutachten zur Erschließung des Wohngebietes „Unter der Linde“ in Löhne/ Mennighüffen vor (Geoanalytik Dr. Loh, April 2010).

Die orientierende Erkundung des Baugrundes im Baugebiet ergab unter der Mutterbodendecke zunächst weich- bis steifkonsistente und somit bedingt bis ausreichend tragfähige Flussablagerungen. Darunter folgen ausreichend tragfähige Schmelzwassersande und entsprechend tragfähiger Verwitterungslehm des Festgesteins.

Aufwändige Wasserhaltungsmaßnahmen sind während der Bauphase voraussichtlich nicht erforderlich.

Die stichprobenartige Gründungsbeurteilung für ein konkret geplantes Einfamilienhaus ergab tendenziell ausreichend bis gut tragfähigen Baugrund.

Insbesondere in Zweifelsfällen und bei Bodenbeschaffenheiten, die von der vorliegenden Beschreibung abweichen, sollte die bauzeitige Prüfung und Abnahme von Gründungssohlen durch den unterzeichnenden Gutachter veranlasst werden.

Geologischer Dienst NRW

Mit Schreiben vom Februar 2011 wurden ergänzende Aussagen zum Thema Baugrund und Wasser im Untersuchungsraum vom **Geologischen Dienst NRW** getroffen:

- Nach vorliegenden Bohrungsergebnissen des GDs treten tiefer, ca. 2 m bzw. ca. 4 m unter GOK tonige Lagen auf, so dass Stauwassereinfluss bzw. Oberflächenwassereinfluss durch den angrenzenden Ostscheider Bach nicht auszuschließen sind.
- Ggf. ist das Plangebiet auf Drainageentwässerung hin zu überprüfen.

- Nach Entfernen des Baumbestandes kann sich ein neues Bodenwasserhaushalts-Gleichgewicht einstellen aufgrund des fehlenden Wasserentzuges durch die Bäume (Transpiration)
- Durch die Wechsellagerungen verschiedener Substrate (Sand; Humus, Ton, Schluff und evtl. temporärem Wassereinfluss) kann der Baugrund sehr empfindlich auf Bodendruck von Bauwerken reagieren, so dass Setzungen möglich sein können. So wären besondere bauliche Maßnahmen im Gründungsbereich erforderlich.

Bewertung:

Der Wiedernutzbarmachung von Brachflächen, versiegelten, baulich veränderten oder bebauten Flächen sowie anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung ist vor der Inanspruchnahme von noch naturnah erhaltenen Flächen Vorrang einzuräumen. Durch die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes im Innenbereich wird dem Bundesbodenschutzgesetz somit genüge getan.

Dennoch können durch den Bebauungsplan ca. 30% einschl. der bereits vorhandenen Bebauung versiegelt werden, so dass in diesen Bereichen die Funktion des Bodens als Lebensraum für eine stark angepasste Bodenwelt, als Puffer für das Grundwasser, als Grundwasserspeicher und -neubilder sowie als lokalklimatische Ausgleichsfläche verloren geht. Altlastenvorkommen oder sonstige Beeinträchtigungen des Bodens sind nicht bekannt.

Kartierung der schutzwürdigen Böden

Das Bauvorhaben widerspricht dem Grundsatz zum Erhalt schutzwürdiger Böden gemäß der oben genannten Definition nicht grundsätzlich. Die Standortbedingungen dieser für die Landwirtschaft zwar wertvollen, aber zum großen Teil nicht mehr genutzten Fläche sind durch die Lage inmitten von Gewerbe- und Wohnbauflächen nicht als optimal zu bezeichnen.

Aufgrund der im Löhner Stadtgebiet weitverbreitet vorkommenden schutzwürdigen Böden sind diese bei nahezu allen Planungen von Eingriffen tangiert.

Ergebnis:

Beeinträchtigungen des Bodens werden aufgrund der möglichen dauerhaften Versiegelungen einer Fläche von rd. 30% aufgrund der Schutzwürdigkeit der vorliegenden Bodenart im hohen Bereich eingestuft. Alternative Standortmöglichkeiten bestehen nicht.

Die Aussagen der Baugrunduntersuchung sowie des Geologischen Dienstes sind zu beachten.

3.4 Oberflächengewässer/Grundwasser

Beschreibung:

Im Norden des Untersuchungsraumes grenzt der Wasserlauf II. Ordnung, der Ostscheider Bach an.

Für den Ostscheider Bach liegt ein Konzept zur naturnahen Umgestaltung vor (NZO-GmbH, Bielefeld 1994), in dem nach der Ableitung allgemeiner Entwicklungsziele detaillierte Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen für den gesamten Bachlauf und die angrenzenden Auenlebensräume erarbeitet wurde (vgl. Seite 2).

Der Untersuchungsraum befindet sich im Heilquellenschutzgebiet der Zone IIIb
Es befinden sich keine Stillgewässer im Untersuchungsraum.

Gemäß schriftlicher Aussage des Kreises Herford vom Mai 2010 besitzt der vorliegende Boden eine geringe Wasserdurchlässigkeit.

Das anfallende Regenwasser soll voraussichtlich über ausreichend dimensionierte Rigolen im Abstand von 6m zu baulichen Anlagen versickern.

Bewertung:

Als Auswirkung des Planvorhabens auf die Umwelt ist die geplante Oberflächenversiegelung und damit die Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung zu sehen. Beeinträchtigungen für den nördlich angrenzenden Ostscheider Bach ergeben sich voraussichtlich nicht. Es wird davon ausgegangen, dass durch entsprechende Einrichtungen die Einleitung von gravierend verunreinigtem Oberflächenwasser in Boden und Bach verhindert wird.

Ergebnis:

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Oberflächenwasser werden aufgrund der möglichen Bodenversiegelung im mittleren Bereich eingestuft. Der vorgesehene einfache Ausbauzustand (wasserdurchlässige Wegedecken) der privatrechtlichen Erschließung wirkt sich eingriffsmindernd aus.

3.5 Klima/Luft

Beschreibung:

Das Plangebiet stellt sich als brachliegende, gehölzbetonte ehemalige Hoffläche im Innenbereich der Stadt Löhne zu der sich nach Osten, Süden und Westen anschließenden Gewerbe- und Wohnbebauung dar.

Entsprechend der Stadtklimauntersuchung von Löhne (Spacetec 1994) übt der Untersuchungsraum die Funktion eines Kaltluftquellgebietes aus.

Diese Klimabereiche werden definiert durch überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit weniger als 1,5 % Gefälle, welche dynamisch mäßig aktive Kalt- und Frischluftproduktionsflächen darstellen.

Im Bereich des im Norden des Bebauungsplangebietes Nr. 209 verlaufenden Ostscheider Baches verläuft eine verzögerte Luftsammelbahn mit Zuflussfunktion für Luftleitbahn und Ventilationsbahn 1. Ordnung. Diese Luftleitbahnen sind besonders während windschwacher Strahlungsnächte aktiv. Die Kaltluftströmungen dieser Bahn leisten sozusagen „Zubringerfunktion“. Aufgrund ihrer geringen Dimension kann sie allerdings nur einen geringen Massenfluss bewältigen.

Bewertung/ Ergebnis:

Der zur Zeit zum großen Teil nicht genutzte Untersuchungsraum liegt im Innenbereich und wird in weiten Bereichen bereits von bebauten Bereichen umgeben. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima wird durch die Ermöglichung der Bebauung, d.h. weiterer Flächenversiegelungen in einer Größenordnung von rd. 30% sowie die Beseitigung von zahlreichen Altgehölzen im mittleren bis hohen Bereich eingestuft, da eine Einschränkung der Kalt- und Frischluftproduktion auf dieser Fläche erfolgen wird.

Positiv ist die funktionsfähige Luftsammelbahn zu bewerten, welche die Frischluftzufuhr des Untersuchungsraumes gewährleistet. Im Ergebnis wird die Beeinträchtigung im mittleren Bereich eingestuft.

3.6 Kultur- und Sachgüter Denkmalschutz und Denkmalpflege

Beschreibung:

Sowohl innerhalb des Plangebietes als auch in seinem Umfeld befinden sich keine Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Löhne von 1995, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind. Das Kulturgutverzeichnis der Stadt Löhne enthält die Objekte, welche bis zum Abschluss der Schnellinventarisierung - Stand September 1990 - bekannt geworden sind.

Bewertung:

Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes findet demnach nicht statt.

3.7 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Gütern

Die vorab betrachteten Schutzgüter bilden ein zusammenhängendes Wirkungsgefüge und beeinflussen sich demzufolge gegenseitig.

Wechselwirkungen zwischen den vorab genannten Lebensräumen für Flora und Fauna in und um das gehölzbestandene Plangebiet bestehen vor allem durch die Biotopverbundfunktion mit dem Ostscheiderbach und seiner Aue sowie dem begleitenden heimischen Gehölz, welches durch Realisierung des Wohngebietes zum Teil gerodet und durch Heckenstrukturen ergänzt wird. Die in der Umgebung des Untersuchungsraumes (außerhalb angrenzend) vorhandenen Biotopstrukturen können Arten beherbergen, die in diesen Lebensräumen allein aufgrund der Isolation nicht überleben können. Erst eine Biotopverbundstruktur ermöglicht eine Ausweitung des Lebensraumes auf weitere Trittsteinbiotope.

Ebenso stehen die Flächen des Plangebietes als Kalt- und Frischluftproduktionsbereiche mit funktionsfähiger Belüftung mit der im Süden des Untersuchungsraumes befindlichen Frischluftsammlbahn in enger Wechselbeziehung.

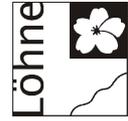
Eine weitere Wechselbeziehung besteht zwischen den Schutzgütern Arten- und Lebensgemeinschaften und Boden: eine Verkleinerung der offenen Bodenbereiche bedeutet eine Verkleinerung der potentiellen Lebensräume für die hierauf spezialisierten Tiere und Pflanzen.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Beeinträchtigung eines Schutzgutes nahezu immer Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen nach sich zieht.

4. Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (vgl. § 4 LG NW).

Der Verursacher eines Eingriffs ist im Regelfall verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (vgl. §34 Abs. 4 LG NW).



Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ mit weniger als 20.000 m² überbaubarer Grundstücksfläche aufgestellt wird, wird die Eingriffsregelung in diesem Fall nicht angewandt.

Auf der Grundlage eines Grundsatzbeschlusses der Stadt Löhne wird abweichend von § 13 BauGB jedoch zu jeder Bauleitplanung ein Umweltbericht erstellt, um den Grad der Betroffenheit der umweltrelevanten Belange offensiv aufzuzeigen.

Eine Verpflichtung zum Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild besteht im vereinfachten Verfahren nicht.

Dennoch sieht das Bundesnaturschutzgesetz in der Form vom 01.03.2010 eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG vor. Es wird ein umfassender Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt. So ist es beispielsweise untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Art zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden.

Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot. Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist es verboten, die Tiere selbst, ihre Entwicklungsformen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssten gemäß § 45 BNatSchG die folgenden 3 Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative
- der Erhaltungszustand der Population einer Art verschlechtert sich nicht.

Weiterhin gelten die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Löhne.

Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft

- Anlage eines 6m breiten, heimischen Uferrandstreifens südlich des Ostscheider Baches
- Erhalt von Gehölzbeständen vor allem im Randbereich des Grundstückes
- Großzügige Anpflanzung neuer heimischer Gehölze / Durchgrünung der Wohnanlage
- Anlage der Wege in wassergebundener Bauweise (einfache Ausbauweise)
- Entfernung von Gehölzen entsprechend des § 39/ § 44 BNatSchG, so dass keine Artenvorkommen in ihrer Existenz bedroht werden

Eine Kompensation bezüglich der artenschutzrechtlichen Gesetzgebung wird nicht erforderlich.

5. Beschreibung der zu erwartenden (verbleibenden) erheblichen, nachteiligen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Umwelt

Durch die Beseitigung der (zum Teil nicht verkehrssicheren) Altgehölze sowie der mit Junggehölzen bestandene Brachfläche wird ein Bereich mit bestehendem hohem Biotopwert überbaut.



Eingriffsmindernd wirkt sich das Vorkommen weiterer Altgehölze sowie Biotopstrukturen entlang des Ostscheider Baches aus, so dass Ausweichlebensräume vorhanden sind.

Aufgrund des möglicherweise vorhandenen Fledermausvorkommens sollen die zu fällenden Altgehölze in der Regel im Oktober entfernt werden, so dass der Bezug der Winterquartiere noch nicht erfolgt ist.

Alternativen

Aufgrund der Eigentumsverhältnisse ergibt sich keine Planungsalternative. Das Plangebiet befindet sich im Innenbereich und ist als Wohnbaufläche im FNP ausgewiesen.

Nullvariante

Aus Sicht von Natur und Landschaft würden sich gegenüber dem jetzigen Zustand keine wesentlichen Änderungen ergeben. Durch die Lage dieses Bereiches, von drei Seiten eingebettet zwischen Gewerbe und Wohnen sowie Straßenflächen, sind Vorbelastungen vorhanden.

Dennoch besteht eine Vernetzung der vorhandenen, hochwertigen Biotopstruktur über die den Ostscheider Bach begleitenden Ausbreitungsachse mit weiteren Biotopstrukturen.

7. Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

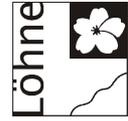
Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen werden vom Verwaltungsamt Planung und Umwelt der Stadt Löhne ca. ein Jahr nach Aufnahme der bestimmungsgemäßen Nutzung kontrolliert.

Bezüglich der übrigen Schutzgüter werden die entsprechenden Fachämter und Behörden aufgerufen, Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen zu treffen, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Stadt Löhne ist über die geplanten Monitoring Maßnahmen der einzelnen Fachämter und -behörden zu informieren.

8. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen/ Methodik der UP

Zusammenfassung

Anlässlich der Absicht der Grundstückseigentümerin, die zwischen der Werster Straße und der Straße An der Beeke gelegene Fläche zu Wohnbauzwecken zu entwickeln, wird nun der Bebauungsplan Nr. 209 aufgestellt.



Der betreffende Bereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt Löhne als Wohnbaufläche und im Norden als Grünfläche dargestellt und kann grundsätzlich für eine Wohnbebauung entwickelt werden.

Das ca. 1,2 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Mennighüffen. Die Fläche beinhaltet eine alte Hofstelle. Das Plangebiet wird geprägt durch seinen Baum- und Strauchbestand. Westlich und östlich des Plangebietes sind neben Wohnbebauung auch gewerbliche Nutzungen vorhanden, nördlich des Plangebietes besteht landwirtschaftliche Nutzung.

Im Rahmen dieses Umweltberichtes wurden nun die Schutzgüter Mensch, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaft/ Freiraumverbund, Boden, Oberflächenwasser, Grundwasser, Klima sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen beschrieben und im Zusammenhang mit dem geplanten Eingriff bewertet.

Die Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzgüter (außer Boden/ Oberflächenwasser) sind im **südlichen Bereich**, der ehemaligen Hofstelle, voraussichtlich nicht im erheblichen Bereich anzuordnen. Dies resultiert aus der Lage des Untersuchungsraumes inmitten des den Untersuchungsraum umgebenden Wohngebietes (Gewerbe/ Wohnen) im Süden, Osten und Westen, so dass dieser bereits anthropogen beeinflusst ist.

Der an den Ostscheider Bach angrenzende **nördliche Bereich** des Plangebietes konnte sich über viele Jahre hinweg ungestört entwickeln, so dass hier in einer Senke ein mit Altgehölzen umstandener Bereich mit hohem Biotopwert entstanden ist. Östlich davon grenzt eine höher gelegene Wiese an, die regelmäßig genutzt wird.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Arten und Biotope wird auf die bereits erwähnten Schwierigkeiten bei der Einstufung der Lebensraumwertigkeit des Untersuchungsraumes hingewiesen. Hier ist die im Norden angrenzende Verbundachse des Ostscheider Baches und seiner Begleitstrukturen von entscheidender Bedeutung, da diese sowohl für planungsrelevante als auch für sonstige europäische Vogelarten sowie Fledermäuse Ausweichquartiere im Verbund aufweist.

Es wird davon ausgegangen, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht erreicht werden.

In Bezug auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser werden ebenfalls Auswirkungen auf Natur und Landschaft vorbereitet: Die von der Planung betroffenen Böden werden auf der vom Geologischen Dienst (GD) NRW in 2. Auflage herausgegebenen Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, M: 1:50.000, als schutzwürdige Böden in Bezug auf die Pufferfunktion sowie die hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit eingestuft. Diese Böden stellen Vorrangflächen für die Landwirtschaft dar, wenn klimatische und topographische Standortfaktoren diese Nutzung stützen. In der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass die Insellage des Plangebietes inmitten gewachsener und potentieller Wohn- und Gewerbestandorte und Straßen aus landwirtschaftlicher Sicht keinen optimalen Standort darstellt.

Bezüglich des Grund- und Oberflächenwassers ist im weiteren Verfahren zu beachten, dass Verschmutzungen dieses Schutzgutes durch entsprechende Schutzmaßnahmen vermieden werden.

Im Rahmen der Planrealisierung sind 25 Gehölze im Grundstücksbereich sowie 6 Pappeln im Randbereich des Ostscheider Baches aufgrund des Vorranges von baulichen Nutzungen zumeist aufgrund der mangelnden Verkehrssicherheit zu entfernen.

Da es sich hier um Bäume handelt, die unter die Baumschutzsatzung der Stadt Löhne fallen, sind diese von der Vorhabenträgerin im Verhältnis 1:1 zu ersetzen.

Im Umfeld der verbleibenden Altgehölze ist die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zwingend zu beachten.

Im Hinblick auf die Art des Vorhabens, die Ergebnisse der Schutzgüterbewertung sowie die Eingriffsauswirkungen ergibt sich keine Bebauungsalternative.

Löhne, den 24.01.2012

Im Auftrag

gez. (Wind)

Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

| Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung | | | | | | | | | | | | | |
|---|-----------------------|---|--|----------------------------|---------------------|-----|-------------------|-------|-----------------------|---|---|-----------------------------------|---|
| Lfd Nr. | Art | Hauptvorkommen in Lebensraumtyp (insb. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) | Potenzielles Hauptvorkommen im Eingriffsbereich des Plangebietes (Acker) | Schutz-u. Gefährdungstatus | Rote- Liste- Status | | Erhaltungszustand | | Betroffenheit der Art | Vermeidungsmaßnahmen/ Risiko-management | Prognose der artenschutzrechtl. Tatbestände | Abwägung o. Ausnahme erforderlich | Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen |
| | | | | | BRD | NRW | NRW | lokal | | | | | |
| 1. | Bechsteinfledermaus | Laubwald feucht/ nass | - | FFH- Anh. II u. IV | 3 | 2 | Schlecht | k. A. | - | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |
| 2. | Braunes Langohr | Laubwald | - | FFH- Anh. IV | V | 3 | Günstig | k. A. | - | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |
| 3. | Breitflügelfledermaus | Siedlung, Gärten | - | FFH Anh. IV | V | 3 | Günstig | k. A. | - | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |
| 4. | Fransenfledermaus | Laubwald, strukturr. Parks | - | FFH Anh. IV | 3 | 3 | Günstig | k. A. | - | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |
| 5. | Große Bartfledermaus | Laubwald, strukturreiche Landschaften | - | FFH Anh. IV | 2 | 2 | Ungünstig | k. A. | - | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |
| 6. | Großer Abendsegler | Laubwald | - | FFH Anh. IV | 3 | I | Ungünstig | k. A. | - | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |
| 7. | Großes Mausohr | Strukturreiche Landschaften und Wald | - | FFH- Anh. II u. IV | 3 | 2 | Ungünstig | k. A. | - | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |
| 8. | Kleine Bartfledermaus | Siedlung | - | FFH Anh. IV | 3 | 3 | Günstig | k. A. | - | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |
| 9. | Kleiner Abendsegler | Laubwald | - | FFH Anh. IV | G | 2 | Ungünstig | k. A. | - | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |
| 10. | Rauhautfledermaus | Gewässerreiche, halboffene Landschaft, Laubwald feucht/ nass | - | FFH Anh. IV | G | I | Günstig | k. A. | - | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |

Bebauungsplan Nr. 209

| | | | | | | | | | | | | | |
|-----|-------------------|---|---|--------------------|----|----|-------------------------------|-------|---|------------------------------------|---|---|---|
| 11. | Teichfledermaus | Gewässerreiche, halboffene Landschaft, Laubwald feucht/ nass und größere Fließ- und Stillgewässer. | - | FFH- Anh. II u. IV | G | I | Günstig | k. A. | - | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |
| 12. | Wasserfledermaus | Laubwald und offene Wasserlandschaft (größere Stillgewässer) | - | FFH Anh. IV | * | 3 | günstig | k. A. | - | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |
| 13. | Zwergfledermaus | Siedlung | - | FFH Anh. IV | IV | *N | günstig | k. A. | - | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |
| 14. | Kreuzkröte | Abgrabungen und Industrieflächen mit offenen Bereichen sowie kleinere Stillgewässer | - | FFH Anh. IV | 3 | 3 | ungünstig | k. A. | - | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |
| 15. | Zauneidechse | Heiden, trockene Säume, Magerrasen, v. A. Standorte mit lockerem, sandigem Substrat u. ausreichender Bodenfeuchte | - | FFH Anh. IV | 3 | 2 | Günstig, abnehmende Tendenz | k. A. | - | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |
| 16. | Eisvogel | Fließgewässer | - | VS-Anh. I | V | 3N | günstig | k. A. | - | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |
| 17. | Feldschwirl | Säume, Kleingehölze, gebüschreiches, feuchtes Extensivgrünland | - | | * | 3 | günstig | k. A. | - | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |
| 18. | Flussregenpfeifer | Vegetationsarme Bereiche an größeren Fließ- und Stillgewässern | - | VS-Art. 4(2) | * | 3 | ungünstig | k. A. | - | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |
| 19. | Gartenrotschwanz | Randbereiche gr. Heidelandschaften und sandiger Kiefernwälder | - | | V | 3 | Ungünstig, abnehmende Tendenz | k. A. | - | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |
| 20. | Habicht | Wald und Kulturlandschaft | - | | * | *N | günstig | k. A. | | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |
| 21. | Kiebitz | Äcker und kurzrasige Wiesen | | VS-Art. 4(2) | 2 | 3 | günstig | k. A. | - | | - | - | - |
| 22. | Kleinspecht | Feuchtwälder, strukturreiche Parkanlagen sowie Gärten mit altem Baumbestand | - | | * | 3 | günstig | k. A. | - | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |

Bebauungsplan Nr. 209

| | | | | | | | | | | | | | |
|-----|-----------------|---|---|--------------|---|----|-------------------------------|-------|---|--|---|---|---|
| 23. | Mäusebussard | Kleingehölze und Offenlandbiotope | - | | * | * | günstig | k. A. | | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |
| 24. | Nachtigall | Gebüsche, vorwiegend in Gewässernähe | - | VS-Art. 4(2) | * | 3 | günstig | k. A. | - | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |
| 25. | Pirol | Lichte Wälder mit hohem Baumbestand, gerne in Gewässernähe (Pappelwälder) | - | VS-Art. 4(2) | V | 2 | Ungünstig, abnehmende Tendenz | k. A. | - | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |
| 26. | Rauchschwalbe | Gebäude und extensiv genutzte Kulturlandschaft | - | | V | 3 | Günstig, abnehmende Tendenz | k. A. | | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |
| 27. | Rebhuhn | Offene, kleinteilig strukturierte Kulturlandschaft mit Äckern, Grünland, Acker- und Wiesenrändern, Feld- und Wegerainen | | | 2 | 2N | ungünstig | k. A. | - | Standort durch vorherige Landschaftszerschneidung zerstört | - | - | - |
| 28. | Schleiereule | Gebäude, halboffene Kulturlandschaft | - | | * | *N | günstig | k. A. | - | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |
| 29. | Schwarzspecht | Laubwald, Nadelwald, Parkanlagen mit altem Baumbestand | - | VS Anh. I | * | 3 | günstig | k. A. | - | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |
| 30. | Sperber | Halboffene Landschaften | - | | * | *N | günstig | k. A. | | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |
| 31. | Teichhuhn | Größere Stillgewässer | - | | V | V | günstig | k. A. | - | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |
| 32. | Teichrohrsänger | Gewässerrandbereiche mit großen Schilfbeständen | - | VS-Art 4(2) | * | 3 | günstig | k. A. | - | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |
| 33. | Turmfalke | Gebäude, Siedlungen | - | | * | * | günstig | k. A. | | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |
| 34. | Turteltaube | Halboffene bis offene Landschaften | - | | V | 3 | Ungünstig, abnehmende Tendenz | k. A. | | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |

Bebauungsplan Nr. 209

| | | | | | | | | | | | | | |
|-----|-------------------|--|---|--------------|---|----|----------------------------------|-------|---|------------------------------------|---|---|---|
| 35. | Uferschwalbe | Größere Fließgewässer und Stillgewässer | - | VS-Art. 4(2) | V | 3N | günstig | k. A. | - | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |
| 36. | Uhu | Steinbrüche, Wälder | - | VS-Anh. I | 3 | 3N | Ungünstig, zunehmende Tendenz | k. A. | - | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |
| 37. | Wachtelkönig | Offene bis halboffene Niederungslandschaften | - | VS-Anh. I | 2 | 1 | schlecht | k. A. | - | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |
| 38. | Waldkauz | Halboffene Landschaften und Siedlungsbereiche mit altem Baumbestand. | - | | * | * | günstig | k. A. | - | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |
| 39. | Waldohreule | Halboffene Landschaften, Siedlungsränder | - | | * | V | günstig | k. A. | - | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |
| 40. | Wasserralle | Größere Stillgewässer mit dichtem Röhrichtbestand | - | VS-Art. 4(2) | * | 2 | ungünstig | k. A. | - | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |
| 41. | Wiesenpieper | Offene, baum- und straucharme, feuchte Flächen, feuchtes Dauergrünland | - | VS-Art. 4(2) | * | 3 | Günstig, mit abnehmender Tendenz | k. A. | - | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |
| 42. | Wiesenschafstelze | Offene Landschaft, Wiesen, Weiden, Äcker |) | | V | 3 | günstig | k. A. | - | Standort außerhalb Hauptlebensraum | - | - | - |

Erläuterungen:

zu Potenzielles Hauptvorkommen im Plangebiet: - = nicht zu erwarten, ● = zu erwarten

zu Schutz- und Gefährdungsstatus: FFH-Anh. II = Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG), FFH-Anh. IV = Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG), VS-Art. 4(2) = Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG), VS-Anh. I = Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)

zu Rote Liste-Status BRD/ Rote Liste-Status NRW: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = zurückgehende Art der Vorwarnliste, * = ungefährdet

zu Betroffenheit der Art: - = nicht zu erwarten, ● = zu erwarten

zu Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände: - = voraussichtlich nicht erfüllt, § 42 (1) Nr. 1 = Es werden evtl. Tiere verletzt oder getötet gem. § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG, § 42 (1) Nr. 2 = Es werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG, § 42 (1) Nr. 3 = Es werden evtl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG, § 42 (1) Nr. 4 = Es werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört gem. § 42 (1) Nr. 4 BNatSchG, § 42 (5) = Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden infolge ihrer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung oder der Entnahme von Pflanzen sowie der Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte nicht mehr erfüllt gem. § 42 (5) BNatSchG, § 19 (3) = Es wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört.

zu Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme: - = nicht erforderlich, § 43 (8) = Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich, § 19 (3) = Abwägung gem. § 19 (3) BNatSchG erforderlich

zu Abwägungs- und Ausnahmevoraussetzungen: - = nicht erforderlich, nein = keine Voraussetzungen gegeben, öffInt = Das Vorhaben ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt, Alter = Es sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden, Erhalt = Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben.